

RS UVS Niederösterreich 2002/09/20 Senat-MD-01-0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2002

Rechtssatz

Der lapidare Vorwurf, den behördlichen Auftrag, Bauarbeiten sofort einzustellen, nicht nachgekommen zu sein, stellt lediglich die rechtliche Wertung des nicht ausreichend dargestellten Sachverhaltes dar. Es ist daher notwendig, im Spruch des Straferkenntnisses auch die Arbeiten anzuführen, die zur Tatzeit durchgeführt wurden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at